

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Augsburg vom 21. Juni 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert wurde, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Augsburg vom 5. Dezember 2012, die zuletzt durch Satzung vom 2. Dezember 2015 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Lehramtsbezogene Masterstudiengang knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden. ²Die hierbei erworbenen Kompetenzen in den für lehramtsbezogene Studiengänge typischen Studienfeldern Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften werden durch das Studium im Lehramtsbezogenen Masterstudiengang vertieft und/oder fachübergreifend erweitert. ³Die Qualifikationen des Bereichs A: Vertiefungsmodule bestehen aus erweiterten Kenntnissen und Kompetenzen der Reflexion, der Diskussion und der Gestaltung von Lehren und Lernen (Erziehungswissenschaften), vertieften Kenntnissen und Kompetenzen im fachbezogenen und fächerübergreifenden Unterrichten (Fachdidaktiken) sowie breiten Kenntnissen im gewählten Fachgebiet (Fachwissenschaften). ⁴Bei Wahl des Bereichs B: Wahlpflichtmodule ergeben sich je nach Schwerpunktsetzung des Studierenden weitere Kompetenzen. ⁵Im Bereich der Psychologie verfügen sie über vertieftes Wissen in Sozialpsychologie mit Bezug auf Schule und Familie, in der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, sowie im Bereich Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen. ⁶Im (schul-)pädagogischen Kontext erlangen sie Wissen über Forschungstheorien und -methoden sowie über Schule im internationalen Bereich und Lehr-Lernmaterialien. ⁷Absolventen mit Schwerpunktsetzung in den Fachdidaktiken verfügen über vertieftes forschungs- und praxisorientiertes Wissen in der Didaktik der gewählten Fächer sowie reflektierte Handlungskompetenz. ⁸Bei der Schwerpunktsetzung in den Fachwissenschaften werden vertiefte Kenntnisse insbesondere der Forschungstheorien und -methoden sowie Grundkenntnisse in wissenschaftlichen Meta-Theorien sowie aktuellen Forschungsentwicklungen, -paradigmen und –herausforderungen erworben. ⁹Im Bereich C: Spezialisierungen werden in der Spezialisierung „Beratungslehrkraft“ berufsspezifische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Schulpädagogik und Psychologie erworben. ¹⁰Die Kenntnis fortgeschrittener Theorien, Modelle, empirischer Arbeitsweisen, Forschungsdesigns und Statistik sowie die Kompetenz eigene Forschungsarbeiten im Feld der pädagogischen Psychologie durchzuführen werden im Rahmen der Spezialisierung „Pädagogisch-psychologische Forschung“ erworben. ¹¹Zweck der Spezialisierung „Bildungsmedien“ ist die Beförderung von Medienkompetenz in der digitalen Welt unter Berücksichtigung zunehmender

Heterogenität angewandt in eigenen Forschungsvorhaben und/oder der Entwicklung von Bildungsmedien. ¹²Absolventen der Spezialisierung „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation“ verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich Deutsch als Fremdsprache sowie reflektiertem Handlungswissen für den inner- und außerschulischen Bereich. ¹³Im Rahmen der Spezialisierung „Diversity Studies“ werden Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen erworben, die auch für eine Tätigkeit in Bereichen mit inter- und transkulturellen Anforderungen, z. B. im Bildungssektor, in der Wirtschaft, in Verbänden, Institutionen und im öffentlichen Dienst qualifizieren. ¹⁴Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre und Management sowie vertiefter Kenntnisse in Schwerpunktgebieten im Rahmen der Spezialisierung „Ökonomie“ können auch mit den im Bereich A erworbenen Kompetenzen in ein alternatives Berufsfeld in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen führen. ¹⁵Zweck der Spezialisierung „Kunstpädagogik“ ist es, kunstpädagogische Schwerpunkte zu vertiefen und die kunstpädagogischen Kompetenzen im Bereich der Vermittlung (z.B. museums-pädagogische, schulpädagogische, kuratorische, sozialpädagogische Fragen) und der kunstpädagogischen Forschung weiterzuentwickeln. ¹⁶Der Masterabschluss stellt damit einen polyvalenten weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des lehramtsbezogenen Studiums dar, der je nach individueller Schwerpunktsetzung bzw. Spezialisierung auch für außerschulische und akademische Tätigkeiten qualifiziert.“

2. In § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Masterstudiengang besteht aus den in § 19 geregelten Modulen des Bereichs A: Vertiefungsmodule in den Modulgruppen:

- Erziehungswissenschaften A,
- Fachdidaktiken A,
- Fachwissenschaften A;

den in § 20 bezeichneten Modulen nach der LPO-UA sowie den in der Anlage zu § 20 geregelten weiteren Modulen des Bereichs B: Wahlpflichtmodule in den Modulgruppen:

- Erziehungswissenschaften B,
- Fachdidaktiken B,
- Fachwissenschaften B;

den in § 21 und in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelten Modulen des Bereichs C: Spezialisierungen mit den Spezialisierungen:

- Pädagogisch-psychologische Forschung,
- Beratungslehrkraft,
- Bildungsmedien,
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation,
- Diversity Studies,
- Ökonomie,
- Kunstpädagogik;

sowie der Bereich D: Masterarbeit.“

3. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bereich C: Spezialisierungen beinhaltet die Spezialisierungen

- Pädagogisch-psychologische Forschung,
- Beratungslehrkraft,
- Bildungsmedien,
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation,
- Diversity Studies,
- Ökonomie,
- Kunstpädagogik.“

4. § 22 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Masterarbeit kann im Bereich der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken, der Fachwissenschaften oder der gewählten Spezialisierung angefertigt werden.“

5. Der Anlage zu § 21 der Prüfungsordnung werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) **Spezialisierung III: Bildungsmedien**

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Bildungsmedien und Heterogenität	PÄD-0060	10	5	Vorlesung, Seminar	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Digitale Medien	PÄD-0062	18	6	Vorlesung, Seminar	Portfolioprüfung oder mündl. Prüfung
Service Learning: Medien und Lerngemeinschaften	MLA-0002	6	8	Seminar (vhb), Praktikum	Hausarbeit oder Bericht
Grundlagen der Unterrichts- und Lehr-Lernmittelforschung	PÄD-0063	16	8	Seminar	Portfolioprüfung oder mündl. Prüfung
Konzeption eines Forschungsprojekts im Bereich Unterrichts- und Lehr-Lernmittelforschung	PÄD-0064	10	2	Seminar	Hausarbeit
LP-Anzahl im Pflichtbereich		60			

(4) **Spezialisierung IV: Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation**

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Mastermodul: Angewandte Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	DAF-6101	12	4	Vorlesung, Hauptseminar, Übung	Klausur oder Hausarbeit
Mastermodul: Didaktik Deutsch als Fremdsprache	DAF-6201	12	4	Vorlesung, Hauptseminar, Übung	Klausur oder Hausarbeit
Mastermodul: Deskriptive Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	DAF-6301	12	4	Vorlesung, Hauptseminar, Übung	Klausur oder Hausarbeit
Abschlussmodul	DAF-3401	7	4	Vorlesung, Hauptseminar, Übung	Klausur oder Hausarbeit
Praktikum (mit Begleitseminar)	DAF-5601	6	5	Praktikum, Seminar	ub: Bericht oder Referat
Eines der drei folgenden Vertiefungsmodulare ist zu wählen:					
Vertiefungsmodul: Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	DAF-3101	11	4	Vorlesung, Hauptseminar, Übung	Klausur oder Hausarbeit
Vertiefungsmodul: Methodik und Didaktik	DAF-3201	11	4	Vorlesung, Hauptseminar, Übung	Klausur oder Hausarbeit
Vertiefungsmodul: Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	DAF-3301	11	4	Vorlesung, Hauptseminar, Übung	Klausur oder Hausarbeit
LP-Anzahl im Pflichtbereich		60			

(5) **Spezialisierung V: Diversity Studies**

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Diversity and Difference in Cultural Studies	EAS-5001	15	6	Vorlesung, Übung, Seminar	Portfolioprfung
Diversität in interdisziplinärer Perspektive	EAS-5002	12	4	Vorlesung, Übung, Seminar	Seminararbeit
Projektmanagement im Kulturbereich	GES-7352	12	4	Seminar, Übung	Seminararbeit oder Portfolioprfung
Praxismodul Diversity	EAS-5003	12	6	Praktikum, Begleitübung	Bericht oder Referat
Eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule ist zu wählen:					
Interkulturelle Kommunikation I + II	EAS-5004	9	4	Seminar (vhb)	Klausur
Bildungsmedien und Heterogenität	PÄD-0061	9	4	Vorlesung, Seminar	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Management I + II	WBD-0020	9	6	Vorlesung, Seminar, Übung	Klausur oder Seminararbeit
LP-Anzahl im Pflichtbereich		60			

(6) **Spezialisierung VI: Ökonomie**

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Ökonomie I + II	WBD-0013	9	4	Vorlesung, Übung	Klausur
Projektseminar	WBD-0016	12	7	Seminar, Praktikum	Portfolioprfung
Management I + II	WBD-0020	9	6	Vorlesung, Seminar, Übung	Klausur oder Seminararbeit
Vertiefung Ökonomie	WBD-0015	6	4	Vorlesung, Übung	Klausur
Profilierung Ökonomie	WBD-0018	18	6	Vorlesung, Seminar, Übung	Portfolioprfung
Wirtschaftsdidaktik	WBD-0017	6	2	Seminar	Seminararbeit
LP-Anzahl im Pflichtbereich		60			

(7) **Spezialisierung VII: Kunstpädagogik**

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen
Schwerpunkte in der Vermittlung, der Forschung oder der künstlerischen Praxis 1	KUN-0037	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprfung
Schwerpunkte in der Vermittlung, der Forschung oder der künstlerischen Praxis 2	KUN-0038	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprfung
Schwerpunkte in der Vermittlung, der Forschung oder der künstlerischen Praxis 3	KUN-0039	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprfung
Schwerpunkt in der künstlerischen Praxis	KUN-0040	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprfung
Exkursion in Kunst	KUN-0041	10	2	Exkursion	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprfung
Künstlerische Vermittlung (Ausstellungsprojekt) oder Forschung	KUN-0042	10	2	Vorlesung, Seminar, Exkursion	Bericht oder mündliche Prüfung oder künstlerische Studienarbeit oder Hausarbeit oder Portfolioprfung
LP-Anzahl im Pflichtbereich		60			

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Augsburg ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium im Lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Augsburg vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben, studieren nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Augsburg vom 5. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2015 zu Ende.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 21. Juni 2016, Az. M-320-11.

Augsburg, den 21. Juni 2016
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 21. Juni 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juni 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Juni 2016.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Augsburg vom 21. Juni 2016 [Nr. M-320-11-1-002]

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Kenntnisse“ durch das Wort „Kenntnissen“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Kindern“ ersetzt.
- c) In Satz 8 wird das Wort „-paradimen“ durch das Wort „-paradigmen“ ersetzt.
- d) In Satz 16 wird nach dem Wort „Studiums“ das Wort „dar“ eingefügt.

Augsburg, den 27. Juni 2016
i.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
[Vizepräsident]